

# Informations- und Datenschutzreglement

---

vom 17. November 2019 (1. Januar 2020)~~9. Dezember 1994~~

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I            <b>Allgemeine Bestimmungen</b>.....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Geltungsbereich .....	3
<b>II           <b>Information und Kommunikation</b> .....</b>	<b>3</b>
Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit.....	3
Art. 3 Personendaten .....	4
<b>III           <b>Datenschutz</b>.....</b>	<b>4</b>
Art. 4 Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle.....	4
Art. 5 Sperre von Personendaten.....	6
Art. 6 Dienstleistungen.....	6
Art. 7 Aufsichtsstelle .....	7
Art. 8 Register über die Datensammlungen .....	7
<b>IV           <b>Videoüberwachung</b> .....</b>	<b>7</b>
Art. 9 Anwendungsbereich.....	7
Art. 10 Zuständigkeit.....	7
Art. 11 Kennzeichnung .....	8
Art. 12 Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung.....	8
<b>V            <b>Verfahren</b> .....</b>	<b>9</b>
Art. 13 Schutz vor Missbrauch von Personendaten .....	9
Art. 14 Rechtsschutz.....	9
<b>VI           <b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b> .....</b>	<b>9</b>
Art. 15 Gebühren .....	9
Art. 16 Ausführungsvorschriften.....	9
Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts.....	9
Art. 18 Inkrafttreten .....	9

~~Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Wolhusen erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz vom 2. Juli 1990), insbesondere~~

~~§ 11 betr. Das Bekanntgeben von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle~~

~~§ 22 betr. Gemeinde Aufsichtsstelle~~

~~§ 14 betr. Gemeinde Registerführung~~

~~Sowie gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991 und Art. 12 b, 17, 44 der Gemeindeordnung~~

~~Die Gemeinde Wolhusen erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990 und auf Art. 17 lit. b der Gemeindeordnung vom 26. November 2017 folgendes Reglement:~~

## **I Allgemeine Bestimmungen**

---

### **Art. 1 Geltungsbereich**

~~Dieses Reglement regelt die Informations- und Kommunikationstätigkeit des Gemeinderates und den Datenschutz. Dieses Reglement ergänzt das kantonale Datenschutzgesetz (Gesetz über den Schutz von Personendaten) vom 2. Juli 1990 und die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991, soweit die Gegenstände dem Gemeinderecht zur Regelung überlassen sind.~~

## **II Information und Kommunikation**

---

### **Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für die amtliche Information der Öffentlichkeit und des Personals verantwortlich. Er bestimmt die Mittel der amtlichen Information.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat informiert über die Geschäftstätigkeit und über die Beschlüsse der Organe und der Gemeindeverwaltung, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage oder überwiegende private oder öffentliche Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat informiert rasch, rechtzeitig, verständlich, klar und verhältnismässig.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat bestimmt eine Anlaufstelle für die Information.

<sup>5</sup> Weitere Behörden und Kommissionen informieren über ihre Tätigkeit nach Rücksprache mit dem Gemeinderat.

---

### **Art. 3** **Personendaten**

<sup>1</sup> Die Veröffentlichung des Namens einer Person ist auch ohne deren Zustimmung zulässig, sofern die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes beachtet werden.

<sup>2</sup> Folgende Namen dürfen im Rahmen der amtlichen Information auch ohne Zustimmung der betroffenen Person bekannt gegeben werden:

a Die Namen von Mitglieder des Gemeinderates sowie von Kommissionen, sofern sie im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit in den Räten und Kommissionen genannt werden,

b die Namen politischer Parteien und politischer Gruppierungen oder von Personen, die sich als Mitglieder einer politischen Partei oder einer politischen Gruppierung äussern,

c die Namen von Personen und Gruppierungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Volksrechten.

## **IIII**

## **Datenschutz**

---

### **Art. 2** **Art. 4** **Bekanntgabe von** **Personendaten an** **Private durch die** **Einwohnerkontrolle**

<sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle gibt auf Gesuch folgende Daten bekannt, wenn der mündlichen oder schriftlichen Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt:

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse

~~auf Gesuch hin bekannt, wenn der Anfrage, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, die schriftliche Zustimmung des Betroffenen oder ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt.~~

<sup>2</sup> Ein schutzwürdiges Interesse nach Abs. 1 liegt namentlich vor, wenn die Personendaten des Betroffenen zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen erforderlich sind.

<sup>23</sup> Reichen diese Daten nicht aus, und rechtfertigen die Gründe der Gestalters, zusätzliche Angaben zu erhalten, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über

- Beruf und Titel
- Zivilstand
- Heimatort
- Staatsangehörigkeit
- ~~- zivilrechtliche Handlungsfähigkeit~~
- Ort und Datum des Zu- und Wegzuges

<sup>34</sup> Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und ~~2-3~~ werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte in Form von Listen erteilt.

<sup>45</sup> Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses ~~und ohne Zustimmung der betroffenen Person~~ gibt die Einwohnerkontrolle

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse

auf schriftliche oder mündliche Anfrage als Einzel- und Sammelauskünfte ~~bekannt (in Form von Listen)~~ ~~bekannt~~ an folgende Institutionen:

- a ~~An die~~ in der Gemeinde organisierte politische Parteien ~~und Gruppierungen~~; ihnen können zudem diese Grunddaten der in der Gemeinde zu- und weggezogenen Personen periodisch gemeldet werden;
- b ~~bei der Gemeinde unter Vorlage der Statuten gemeldete Ortsvereine und Ortsorganisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck~~;
- ~~bc~~ Hochschulen für repräsentative Erhebungen und wissenschaftliche Zwecke. ~~An die bei der Gemeindkanzlei (oder Einwohnerkontrolle) unter Vorlage der Statuten gemeldeten Ortsvereine und Ortsorganisationen mit~~
  - ~~-kulturellem~~
  - ~~-gesellschaftlichem~~
  - ~~-wohltätigem~~
  - ~~-wissenschaftlichem~~~~Zweck~~.

<sup>56</sup> Der Gemeinderat kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Abs. ~~4~~5 lit. b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen und/oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder missbräuchlich verwendet werden.

<sup>7</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Auskunftserteilung gemäss Abs. ~~4~~5 lit. b auch auf auswärtige Organisationen, die eine der aufgeführten Zielsetzungen aufweisen, ausdehnen.

<sup>8</sup> ~~Personen und Institutionen, die Personendaten erhalten, haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden.~~

<sup>69</sup> ~~Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements wird das Recht zur weiteren Nutzung der überlassenen Daten mit sofortiger Wirkung entzogen und die Fehlbaren von der Belieferung mit weiteren Daten ausgeschlossen.~~

---

**Art. 3**  
**Veröffentlichung von**  
**Personendaten**

~~† Die Gemeindkanzlei (Einwohnerkontrolle) ist berechtigt, die nachstehenden Angaben in der Lokal- und Tagespresse zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekanntzugeben:~~

- ~~a Publikationen von Geburten, Eheverkündungen, Eheschliessungen und Todesfällen gemäss Zivilstandsverordnung;~~
- ~~b Einzeladressen und Geburtstage (ab AHV Alter) zu Einladungs- und Gratulationszwecken;~~
- ~~c Personenverzeichnisse für Jungbürgerfeiern, Klassenzusammenkünfte und ähnliches.~~

~~Die Zweckbestimmung ist bei der Anfrage unterschriftlich zu bestätigen. Die Daten dürfen nicht kommerziell verwendet werden.~~

---

**Art. 4**  
**Zweckgebundene Ver-**  
**wendung**

~~Die erhaltenen Daten dürfen zur zweckgebunden verwendet werden.~~

---

**Art. 5**  
**Einschränkung**

~~Werden bekanntgegebene Daten missbräuchlich oder nicht dem angegebenen Zweck entsprechend verwendet, werden dem fehlbaren Bezüger für die Dauer von drei Jahren keine Daten mehr zur Verfügung gestellt.~~

---

**Art. 6**  
**Vernichtung von Perso-**  
**nendaten**

~~Die erhaltenen Daten sind nach der Zweckverwendung zu vernichten. Die Weitergabe von Daten ist ausdrücklich untersagt.~~

---

**Art. 7**~~Art. 5~~  
**Sperre von**  
**Personendaten**

<sup>1</sup> Jede Person kann bei der Einwohnerkontrolle die Bekanntgabe ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.

<sup>2</sup> Gespernte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zur Bekanntgabe verpflichtet ist oder der Gesuchstellende eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht.

---

**Art. 8**~~Art. 6~~  
**Dienstleistungen**

Der Gemeinderat legt fest, inwieweit und in welcher Form die Einwohnerkontrolle bei der Bekanntgabe der Personendaten zusätzliche Dienstleistungen erbringen kann (z.B. systematisch geordnete Auskünfte, Adressenverzeichnisse, Adresstiketten, adressiert Couverts usw.).

---

**Art. 7**  
**Aufsichtsstelle**

Die Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes. Es wird keine eigene Aufsichtsstelle geschaffen.

---

**Art. 9**  
**Zuständigkeit**

~~<sup>1</sup> Über Einzelauskünfte entscheidet der Gemeinderat im Sinne dieses Reglements und unter Beachtung der kantonalen Datenschutzgesetzgebung. Wird ein Begehren um Auskunft abgelehnt, erlässt der Gemeinderat einen Ablehnungsentscheid.~~

~~<sup>2</sup> Die Gemeindekanzlei führt das Register über die Datensammlungen.~~

---

**Art. 8**  
**Register über die Datensammlungen**

<sup>1</sup> Der Bereich Zentrale Dienste führt ein Register über die Datensammlungen.

<sup>2</sup> Die Bereiche der Verwaltung sind verpflichtet, das Anlegen neuer Datensammlungen oder Änderungen an bestehenden Datensammlungen dem Bereich Zentrale Dienste zu melden.

---

**Art. 10**  
**Auskunft über Datensammlungen der Gemeinde Wolhusen**

~~Jede Person kann bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich Auskunft über ihn bestehende Daten verlangen. Sie hat sich über ihre Identität auszuweisen (§ 15 Datenschutzgesetz).~~

---

**IV** **Videüberwachung**

---

**Art. 9**  
**Anwendungsbereich**

<sup>1</sup> Zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten sowie zur Durchsetzung von Ansprüchen aus Straftaten können an einzelnen öffentlich zugänglichen Orten Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Sofern die Geräte auf privatem Eigentum installiert oder auf privates Eigentum gerichtet werden, ist vorgängig die Einwilligung der daran Berechtigten einzuholen.

---

**Art. 10**  
**Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Anordnung von Videüberwachungen. Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten nach kantonalem Recht.

<sup>2</sup> Die Anordnung ist auf ein Jahr befristet. Eine Verlängerung der Anordnung ist möglich.

<sup>3</sup> Das Organ, welches die Geräte betreibt, ist für deren vorschriftsgemässen Betrieb und die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich.

<sup>4</sup> Das anordnende Organ überprüft periodisch, ob die Videoüberwachung noch erforderlich ist.

<sup>5</sup> Der Bereich Bau und Infrastruktur führt eine öffentliche Liste über die Standorte und Einsatzorte der Geräte.

---

## **Art. 11** **Kennzeichnung**

<sup>1</sup> Öffentlich zugängliche Gebiete, welche mittels Videoaufnahmen überwacht werden, sind gut sichtbar zu kennzeichnen.

<sup>2</sup> Auf der Kennzeichnung müssen Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) der für die Videoüberwachung verantwortlichen Stelle aufgeführt sein. Die Verwendung eines Piktogramms ist zulässig.

---

## **Art. 12** **Art und Schutz der** **Aufnahmen, Zugang** **und Auswertung**

<sup>1</sup> Der Bereich Bau und Infrastruktur sorgt dafür, dass die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden.

<sup>2</sup> Die Aufzeichnungen dürfen erst dann ausgewertet werden, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen. Neben dem Gemeinderat erhalten weitere Organe nur in einem allfälligen Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren Einsicht in die Aufzeichnungen.

<sup>+3</sup> Die Aufzeichnungen werden spätestens nach 100 Tagen vernichtet, soweit sie nicht für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren beigezogen wurden.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Mitarbeitenden der Verwaltung zur Auswertung der Bilder sowie zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial.



## V **Verfahren**

---

### **Art. 13** **Schutz vor Missbrauch** **von Personendaten**

Stellt der oder die kantonale Datenschutzbeauftragte fest, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden, gilt das Verfahren gemäss kantonalem Datenschutzgesetz.

---

### **Art. 14** **Rechtsschutz**

Soweit nichts anderes bestimmt, richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

## III **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

---

### **Art. 15** **Gebühren**

<sup>1</sup> Für die Bekanntgabe von Personendaten können Gebühren bis zu einer Höhe von CHF 5'000.00 erhoben werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Gebühren für die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte in einer Verordnung.

Der Gemeinderat regelt den Gebührentarif für die Bekanntgabe von Personaldaten an Dritte.

---

### **Art. 16** **Ausführungsvorschriften**

Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

---

### **Art. 17** **Aufhebung bisherigen** **Rechts**

Das Datenschutzreglement vom 9. Dezember 1991 wird mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

---

### **Art. 18** **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.  
Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

~~Wolhusen, 9. Dezember 1991~~

## Gemeinderat Wolhusen

~~Franz Meyer~~Peter Bigler  
Gemeindepräsident

~~Anton Arnet~~David Schmid  
Gemeindeschreiber